

**Satzung**  
**über die**  
**Erhebung von Benutzungsgebühren für die**  
**Sporthalle**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl am 17. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl Benutzungsgebühren.

**§ 2**  
**Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren betragen:

- a) für die Benutzung der Halle, des Kleinen Saals und des Foyers durch Vereine
- Die Sporthalle besteht aus drei Hallenteilen. Bei der Benutzung der ganzen Halle wird eine Benutzungsgebühr von 22,50 EUR je angefangene Stunde erhoben. Werden nur einzelne Hallenteile benutzt, wird die anteilige Gebühr erhoben.
  - Bei Vereinstraining beträgt die Gebühr 2,50 EUR je angefangene Stunde und Hallenteil.
  - Bei Inanspruchnahme des Kleinen Saales mit Bewirtung beträgt die Gebühr 5,00 EUR je angefangene Stunde.
  - Bei Inanspruchnahme des Foyers zur Bewirtung beträgt die Gebühr pauschal 10,00 EUR je Veranstaltung.
  - Beim sportlichen Trainingsbetrieb, Proben und sonstigen kulturellen Anlässen im Kleinen Saal ohne Bewirtung beträgt die Gebühr 2,50 EUR je angefangene Stunde.

- b) Für Feste und sonstige Feierlichkeiten wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Weihnachtsfeiern und andere ruhige Veranstaltungen stellt die Gemeinde den Kleinen Saal der Sporthalle Privatpersonen und Firmen zur Verfügung, sofern nicht Vereinsinteressen entgegenstehen. In Zweifelsfällen entscheidet die Verwaltung.

Die Gebühr beträgt hierfür:

- bei einer Nutzungsdauer bis 3 Stunden pauschal 40,00 EUR
- bei einer Nutzungsdauer mehr als 3 Stunden pauschal 80,00 EUR

- c) Für die Benutzung des Kleinen Saals der Sporthalle durch Privatpersonen und Firmen ist eine Kautions in Höhe von 250,00 EUR zu hinterlegen.
- d) Für Trainingsbetrieb oder ähnliche Aktivitäten wird die Benutzung des Kleinen Saals und der Hallenteile der Sporthalle auch Privatpersonen oder Gruppen zur Verfügung gestellt, sofern nicht Vereinsinteressen entgegenstehen. In Zweifelsfällen entscheidet die Verwaltung.

Die Gebühr beträgt 5,00 EUR je angefangene Stunde.

### **§ 3 Weitere Gebühren**

Außerdem sind zu entrichten:

- a) 30,00 EUR für die Benutzung des Schankraumes und/oder der Küche,
- b) 20,00 EUR Hausmeisterentschädigung für die Einweisung vor und die Abnahme nach der Veranstaltung,
- c) 25,00 EUR je angefangene Stunde für die Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

- a) Für überregionale sportliche Jugendveranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, stellt die Gemeinde jedem Verein einmal jährlich die Sporthalle oder die Turn- und Festhalle gebührenfrei zur Verfügung.  
Die Gebühren nach § 3 sind auch bei überregionalen sportlichen Jugendveranstaltungen zu entrichten.
- b) Bei Veranstaltungen von Vereinen bei denen nachweislich der Gewinn aus dem Verkauf von Speisen, Getränken und Eintrittsgelder geringer ist als die Hallenbenutzungsgebühren nach § 2 a), können auf Antrag diese teilweise erlassen werden.

**§ 5**  
**Zuschlag**

Für auswärtige Benutzer wird ein Zuschlag von 100 v.H. der Benutzungsgebühren nach § 2 und der weiteren Gebühren nach § 3 a) dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 6**  
**Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Halle bzw. deren Räume oder Teile der Halle in Anspruch nimmt.

**§ 7**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Bei Veranstaltungen entstehen die Gebühren mit der Genehmigung zur Benutzung der Halle bzw. der Räume. Sie werden sofort fällig und sind an die Gemeindekasse zu überweisen. Wird die angemeldete Benutzungsdauer überschritten, erfolgt eine Nachberechnung der Gebühr.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. April 2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wyhl am Kaiserstuhl, den 18. März 2016

Gez.  
Ruth, Bürgermeister

**Entgeltverzeichnis**  
**Benutzungsgebühren Sporthalle**  
**gültig ab 01.07.2016**

Veranstaltung	Hallen- teil	gesamte Halle	Kleiner Saal	Foyer	Schankraum und/oder Küche	Hausmeister Einweisung u. Abnahme pauschal	Hausmeister Anwesenheit während Verant. je Std.
<b><u>1. Vereinsnutzung</u></b>							
<b>1.1 Halle</b>							
a) Hallenteil oder gesamte Halle je angefangene Stunde	7,50 EUR	22,50 EUR				20,00 EUR	25,00 EUR
b) Vereinstraining und Heimspiele je Hallenteil und angefangene Stunde	2,50 EUR	7,50 EUR					
<b>1.2 Kleiner Saal</b>							
a) mit Bewirtung je angef. Std.			5,00 EUR		30,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR
b) Trainingsbetrieb, Proben und sonst. kultur. Anlässe ohne Bewirtung je angef. Std.			2,50 EUR				

Veranstaltung	Hallen- teil	gesamte Halle	Kleiner Saal	Foyer	Schankraum und/oder Küche	Hausmeister Einweisung u.Abnahme pauschal	Hausmeister Anwesenheit während Verant. je Std.
<b>1.3 Foyer</b>							
Bewirtung pauschal je Veranstaltung				10,00 EUR	30,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR
<b><u>2. Privatpersonen und Firmen</u></b> Geburtstage, Hochzeiten, Weihnachts- feiern, sonst. ruhige Veranstaltungen							
a) Nutzungsdauer bis 3 Stunden			40,00 EUR		30,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR
b) Nutzungsdauer mehr als 3 Stunden			80,00 EUR		30,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR
c) Kaution			250,00 EUR				
d) Training oder ähnliche Aktivitäten je Hallenteil je angefangene Stunde	5,00 EUR	15,00 EUR	5,00 EUR				

**Für auswärtige Benutzer wird auf die Gebühren (ohne Hausmeistergebühren) ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben.**

**Für überregionale sportliche Jugendveranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, stellt die Gemeinde jedem Verein einmal jährlich die Sporthalle oder die Turn- und Festhalle gebührenfrei zur Verfügung. Die Gebühren für die Benutzung des Schankraumes und/oder der Küche sowie die Hausmeisterentschädigung sind jedoch zu erheben.**